

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 21. Juli 2015
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Juli 2015 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Jahressonderzahlung gemäß § 40 Absatz 4 AVR-Bayern

§ 1

In § 40 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) der AVR-Bayern werden die Buchstaben aa) und cc) gestrichen. Dadurch erübrigt sich auch die Untergliederung in den verbleibenden Buchstaben bb), wodurch Absatz 4 den folgenden neuen Wortlaut erhält:

„(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 44 haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate

a) für die Dienstnehmerinnen kein Grundentgelt erhalten haben wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG

b) in denen Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen ein Krankengeldzuschuss gemäß § 44 Absatz 2 gezahlt wird oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Erläuterungen:

Mit der Abschaffung des verpflichtenden Grundwehrdienstes oder Zivildienstes ist die praktische Relevanz für deren Privilegierung im Rahmen der Verminderung der Jahressonderzahlung (Buchstabe aa) von § 40 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) der AVR-Bayern) entfallen.

Auch die bisherige Privilegierung anlässlich der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes (Buchstabe cc) von § 40 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) der AVR-Bayern) ist durch die zwischenzeitlichen gesetzlichen Entwicklungen überholt. Zum einen ist es Müttern nun gesetzlich möglich, eine Elternzeit für die Geburt eines weiteren Kindes zu unterbrechen, um so in den Genuss des Mutterschaftsgeldes zu kommen. Durch solche zusätzlichen Elternzeiten hatte sich der Anwendungsbereich der bisherigen Regelung vergrößert, was zu beachtlichen Mehrkosten für die Einrichtungen geführt hatte. Zum anderen wird die anteilige Jahressonderzahlung als ausreichend erachtet.